



MARKTGEMEINDEAMT STALLHOFEN

8152 Stallhofen, Stallhofen 113
Telefon (03142) 22 0 38, Fax: DW 9
E-Mail: gde@stallhofen.steiermark.at
Internet: www.stallhofen.eu

Gemeindeamt - Parteiverkehr:
Mo. Di., Mi., u. Fr. 7 – 12 Uhr, Mo. u. Do. 13 – 17 Uhr

Bürgermeister - Sprechstunden:
Mo. – Do. 10:30 – 12 Uhr, bzw. nach tel. Vereinbarung

UID: ATU 286 008 04

Wassergebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung vom 14.12.2006 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 152/1969, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

- | | | | |
|----|-----------------------------------|---------|----------|
| a) | für die erste Wohneinheit..... | € | 3.310,00 |
| b) | für jede weitere Wohneinheit..... | € | 830,00 |

In der Anschlussgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

1. Herstellen der kompletten Versorgungsleitung bis zur Grundgrenze – jedoch max. 150m
2. Bereitstellung und Montage der Einbaugarnitur sowie des Wasserzählers

Ab Grundgrenze bis zur Einbaugarnitur ist Eigenleistung des Anschlusswerbers. Wenn von der Gemeinde diese Arbeiten mitgemacht werden, wird dieser Aufwand separat verrechnet!

§ 2 Gebühren, Fälligkeit

1. Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
Die Wasserzählergebühr beträgt pro Monat€ 6,39
2. Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
Die Wasserverbrauchsgebühren betragen.....€ 0,77
pro m³ verbrauchter Wassermenge.
3. Für die im Absatz (1 + 2) zu ermittelnden Grundlagen ist jeweils der 31. Oktober der Erfassungstichtag.
4. Diese nach § 2 berechneten Gebühren werden in vier gleichen Teilbeträgen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) vorgeschrieben. Die Jahresaufrechnung erfolgt am 15.11..

§ 3 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 10%.

§ 4
Abgabenerhebung, Verrechnung

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Wassergebührenverordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Stallhofen vom 04.12.1990 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Ök.Rat Vinzenz Krobath eh.

Angeschlagen am 15.12.2006
Abgenommen am 02.01.2007